

(2) Für die Vergütung der Arbeiten, die nicht nach Arbeitsnormen berechnet werden können, sind die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 4 sowie der in kontinuierlicher Arbeit entstandene Zeitaufwand zugrunde zu legen. Mit den Stundenverrechnungssätzen ist die Bereitstellung von Kleinwerkzeugen und Klein-geräten abgegolten.

(3) Für Arbeiten, die unter Erschwernissen durchgeführt werden, sind Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 5 zu gewähren.

§9

Die Vergütung freiwilliger Tätigkeit ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§10

(1) Bürger, die freiwillige Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung durchführen, sind unfallversichert.

(2) Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123).

(3) Für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 30/61 vom 17. August 1961 sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist der Abschluß von schriftlichen Vereinbarungen gemäß Anlage 2.

§11

Weist die Ausführung der Leistungen oder ein Teil derselben vor der Abnahme schwerwiegende Qualitätsmängel auf, die von der Brigade bzw. vom Bürger schuldhaft verursacht wurden, sind diese vergütungsfrei zu beheben. Ist die Beseitigung geringfügiger Qualitätsmängel zu aufwendig, kann ersatzweise eine Kürzung der Vergütung bis zu 30 % erfolgen.

§12

(1) Die Bezahlung der Leistungen der Bürger soll erst nach der Abnahme des gesamten Auftrages erfolgen.

(2) Für die freiwillige Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Zuschläge für Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit sowie auf Ausgleichszahlungen, Treueprämien und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer.

(3) Projektierungsleistungen in freiwilliger Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 können nach den Bestimmungen dieser Anordnung vereinbart werden. Für diese Projektierungsleistungen gelten die Vergütungssätze gemäß Anlage 6 sowie die Bestimmungen über die Besteuerung steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit. Der Steuersatz beträgt 20 %. Die Steuer ist vom Bürger zu tragen. Auf die ausgezahlte Vergütung für Projektierungsleistungen ist ein Umlagebetrag zur Sozialversicherung in Höhe von 10 % zu entrichten. Die Sozialversicherungsumlage tragen die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden aus den zur Verfügung stehenden Gemeinkosten.

(4) Soweit Forschungs- und Entwicklungsleistungen in freiwilliger Tätigkeit vereinbart werden, die sich auf die Entwicklung von Konstruktionen, Technologien und Verfahren zur Lösung der Aufgabenkomplexe gemäß § 2 Abs. 1 konzentrieren, sind die vereinbarten Stunden mit 7 M je Stunde zu vergüten, gemäß Abs. 3 zu besteuern und die Sozialversicherungsumlage in Höhe von 10 % zu entrichten. Die Sozialversicherungsumlage trägt der Auftraggeber.

§13

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorläufige Richtlinie vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden* außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker * 1 2

* Die Richtlinie wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erhaltungsmaßnahmen, die in freiwilliger Tätigkeit an Wohngebäuden aller Eigentumsformen und Gesellschaftsbauten durchgeführt werden können

1. Instandhaltungsmaßnahmen

- Prophylaktische Maßnahmen, die den Baukörper sowie seine Ausstattung und Ausrüstung ständig funktionstüchtig erhalten, z. B. planmäßige Pflege, Wartung und Überwachung der konstruktiven Bauteile sowie Heizungsanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen, Aufzüge, Müllschlucker, Lüftungsanlagen
- Beseitigung geringfügiger Schäden an Decken, Wänden, Fußböden und Dächern, d. h. Baumaßnahmen, die von untergeordneter konstruktiver Bedeutung sind, wie Mauerwerksausbesserungen, kleine Putz- und Malerarbeiten, kleine Schäden an Öfen, Fenstern, Türen, Schornsteinen, Regenrinnen und Fallrohren.

2. Instandsetzungsmaßnahmen

- Instandsetzungsarbeiten, für die kein statischer Nachweis geführt werden muß, wie Ausbesserungsarbeiten an Wänden und Schornsteinköpfen, Verputzen von Innenwänden, Ausbesserungsarbeiten an Fassaden, kleine Umdeckung der Dachhaut, Ausbesserungsarbeiten an Hofbefestigungen, Einsteigeschächten, Wasserabläufen, Fäkaliengruben, Reparaturen an Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Heizungsanlagen
- Instandsetzungsarbeiten, für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, wie Einbau, Austausch und Reparatur tragender vorgefertigter Bauteile und -elemente, Teilabbrüche, tragende Konstruktionsteile und -elemente aus Ortbeton.